

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 2

Artikel: Sozialversicherungsabkommen treten in Kraft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Der direkte Rechtsweg an Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) steht nicht mehr offen. Damit wird einem Urteil des EVG vom 20. Juni 1996 Rechnung getragen, das sich auf das Subventionsgesetz stützte.

AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden: Die Beiträge der Selbständigerwerbenden -und von Arbeitnehmern mit nicht beitragspflichtigem Arbeitgeber (z.B. Auslandschweizer, die der freiwilligen AHV beigetreten sind) sind durch den Bundesrat der Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden. Ab 1998 gilt eine neue

obere Grenze bei der sinkenden Beitrags-skala: Diese liegt neu bei 47'800 Franken (bisher 46'600). Für Einkommen unter diesem Beitrag wird ein abgestufter Beitrag erhoben. Bei einem Einkommen von un-ter 7'800 Franken ist der Mindestbeitrag zu entrichten. Die Anhebung der oberen Grenze hat für die Sozialversicherungen Mindereinnahmen von 4 Mio. Franken zur Folge. – Der Zins des im Betrieb investier-ten Eigenkapitals, der bei der Berechnung des AHV-beitragspflichtigen Einkommens abgezogen werden kann, wird von 5,5 auf 4,5 Prozent gesenkt.

cab/pd

Sozialversicherungsabkommen treten in Kraft

Mit vier osteuropäischen Ländern und mit dem EU-Staat Dänemark verfügt die Schweiz über neue oder revidierte Sozialversicherungsabkommen. Bereits am 1. November trat das Sozialversicherungs-abkommen mit Tschechien, auf anfangs Dezember 1997 dasjenige mit der Slowakei in Kraft. Seit der Kündigung des Abkom-mens mit der ehemaligen Tschechoslo-wakei herrschte ein vertragsloser Zustand. Die vertraglichen Vereinbarungen ermöglichen es insbesondere, dass die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Vertragsstaaten auch bei Wohnsitz im Aus-land bezogen werden können. AHV/IV-Beiträge können tschechischen und slo-wakischen Staatsangehörigen nicht mehr rückvergütet werden, wenn sie die Schweiz verlassen. Dies gilt aber nicht für die 2. Säule, hier ist eine Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz möglich. Das BVG fällt nicht unter die Sozialversiche-rungsabkommen. Tschechische und slowa-kische Staatsangehörige sind Schweizern in der beruflichen Vorsorge gleichgestellt. In den Grundzügen enthält das Sozialver-

sicherungsabkommen mit Ungarn, das auf den 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, ähnliche Inhalte.

Auf Jahresanfang ist ebenfalls das Ab-kommen mit Kroatien in Kraft getreten. Geregelt wurden die folgenden Versiche-rungszweige: AHV, IV, Unfallversicherung sowie die Familienzulagen in der Land-wirtschaft. Zusätzlich enthält es noch gewisse Bestimmungen über die Krankenversiche-rung. Der Vertrag bringt eine weitestmög-liche Gleichbehandlung der Staatsangehö-riegen beider Vertragspartner und gewähr-leistet die Auslandszahlung der Renten.

Auch beim Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Dänemark betrifft die wichtigste Än-derung die Auslandszahlung der Renten. Neu werden diese nicht nur in den beiden Vertragsstaaten ausgerichtet, sondern nach allen EG-Staaten.

Auskünfte zu den Sozialversicherungsabkommen erteilt die Abt. Internationale Angelegenheiten beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effin-gerstr. 33, 3003 Bern, Tel. 031/322 90 11.

Pd/cab